



AMTSBLATT
im Internet lesen



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): amtsblatt.halle.de

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) in der aktuellen Fassung gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzender: Egbert Geier
(Kreiswahlleiter)

Beisitzer:

Nistripke, Udo
Zeising, Beate
Roloff, Lydia
Mark, Stefan
Suerbier, Stefan
Will, Stefan

Stellvertretende Beisitzer: Heym, Carsten
Person, Sophie
Ahmad, Nadia
Hoffmann, Thomas
Aloé, Doreen
Klein, Felix

Egbert Geier
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Landtagswahl am 6. September 2026

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673), fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. September 2026 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

1.1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG LSA, §§ 30, 31 LWO LSA)

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 35 (Halle I) bis 38 (Halle IV) sind bei dem **Kreiswahlleiter, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)** schriftlich einzureichen.

Werden die Kreiswahlvorschläge persönlich abgegeben, sollen diese im Wahlamt, Fachbereich Einwohnerwesen, Wolfgang-Borchert-Str. 75 in 06126 Halle (Saale) (Telefon: 0345 61387031, E-Mail: wahlamt@halle.de) vorgelegt werden.

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) vom 18.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316) am **Montag, dem 20. Juli 2026, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)**.

Die Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerbern), eingereicht werden. Eine Partei darf in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 der LWO LSA eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt; die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Die Kreiswahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages nach § 14 Abs. 2a Satz 2 LWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages als ihr Vertreter.

1.2 Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 LWG LSA)

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 6 LWG LSA) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist somit ausgeschlossen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG LSA hat und nicht vom Wahlrecht nach § 3 LWG LSA ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 LWG LSA kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

Bewerber müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 20. Juli 2026 (48. Tag vor

der Wahl), 18 Uhr, gegenüber dem Kreiswahlleiter durch Abgabe einer Bestätigung der Meldebehörde nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. (§ 35 LWO LSA)

1.3 Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG LSA, § 30 LWO LSA)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet werden. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes unterzeichnet sein muss, beibringt.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages nach den genannten Vorgaben gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung.

1.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Abs. 4 LWO LSA)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen:

- die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 LWO LSA),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Meldebehörde, Marktplatz 1,

06108 Halle (Saale), dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 LWO LSA),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 LWG LSA bezeichneten Niederschriften über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 LWO LSA),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 LWG (Anlage 12 LWO LSA),
- mindestens 100 ausgefüllte Formblätter für Unterstützungsunterschriften mit zugehörigen Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 7 LWO LSA), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (siehe Erläuterungen unter 1.5). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 LWO LSA sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LWO LSA).

Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich (Anforderung per E-Mail: wahlamt@halle.de).

1.5 Unterstützungsunterschriften (§ 14 LWG LSA, § 30 Abs. 3 LWO LSA)

Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten ist, bedarf es der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Abs. 2 S. 3 LWG LSA). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG LSA sind gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin des Lan-

des Sachsen-Anhalt vom 21. Juli 2025 (MBL LSA Nr. 27/2005, S. 484) folgende Parteien befreit:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD)
- c) DIE LINKE (DIE LINKE),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) Freie Demokratische Partei (FDP),
- f) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 LWG LSA Unterstützungsunterschriften beibringen.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG LSA von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag sind nach § 30 Abs. 3 LWO LSA die amtlichen Formblätter nach Anlage 7 LWO LSA zu verwenden. Diese werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt (Anforderung per E-Mail: wahlamt@halle.de). Er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Der Kreiswahlleiter vermerkt im Kopf des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift eines Kreiswahlvorschlages statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur den Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des Bewerbers. Weist der Bewerber nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 S. 8 LWO LSA). Ferner sind bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 7 LWO LSA gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach § 19 Abs. 1 LWG LSA aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 LWO LSA) oder formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Für jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist auf dem Formblatt (Anlage 7 LWO LSA) oder gesondert (Anlage 8 LWO LSA) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Meldebehörde, Marktplatz 1) beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Gesonderte Bescheinigun-

gen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge sind demnach nur gültig, wenn die Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Gemäß § 14 Abs. 4 LWG LSA darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge wird auf § 14 LWG und § 30 LWO verwiesen.

2. Mängelbeseitigung (§ 22 LWG LSA)

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am 20. Juli 2026, 18 Uhr**, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterlagen und Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG LSA erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG LSA nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

3. Rücknahme und Änderung eingereichter Kreiswahlvorschläge

Rücknahme:

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 21 Abs. 1 LWG LSA). Wahlvorschläge, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten nach § 14 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 LWG LSA unterschrieben worden sind, können auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages mit einer handschriftlich und persönlich unterzeichneten Erklärung zurückgenommen werden (§ 21 Abs. 1 LWG LSA).

Änderung:

- a) Bis zum 20. Juli 2026, 18:00 Uhr können Wahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden. Eine Bewerberauswechslung ist jedoch grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren des Bewerbers zulässig.
- b) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (20. Juli 2026, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 LWG LSA braucht nicht eingehalten zu werden. Der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG LSA bedarf es in diesem Fall nicht.
- c) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 3 LWG).

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen. Sie können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 4 LWG).

4. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages unterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, den **7. Juli 2026, 18 Uhr (61. Tag vor der Wahl)**, bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft für die Landtagswahl am 6. September 2026 festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 LWO LSA einzureichen. Sie muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über eine satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, über den handelnden Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Par-

teieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 17 Abs. 1 S. 2 bis 5 LWG LSA). Die Landeswahlleiterin kann weitere Nachweise oder Erläuterungen anfordern.

5. Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 23 LWG LSA, §§ 33, 34 LWO LSA)

Spätestens am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) entscheiden der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kreiswahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ordnet der Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 4 LWG LSA und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 der LWO LSA maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeswahlvorschläge mit der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest. Die Landeswahlleiterin verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht die zugelassenen Landeswahlvorschläge in der nach § 24 Abs. 3 des LWG LSA für die Parteien maßgebenden Reihenfolge öffentlich bekannt.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.